

# Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden

## Zusammenfassung

Begriffe:

**Tierhalter:** derjenige, der Equiden versorgt und für die Tiere verantwortlich ist  
=> Pensionsstallbetreiber = Tierhalter

**Besitzer:** derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Pferd hat (kann gleichzeitig auch Eigentümer sein)

**Eigentümer:** hat umfassendes Recht an seinem Tier; kann nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht Rechte Dritter oder Gesetze dagegen stehen § 903 BGB

### Rechtliche Grundlagen

#### VO (EG) 504/2008

Equiden dürfen nicht gehalten werden, wenn sie nicht...identifiziert sind, d.h. **alle Equiden** brauchen unverzüglich einen Pass

Der **Tierhalter** ist verantwortlich für die Kennzeichnung und Meldung von Equiden.

#### Viehverkehrsverordnung

§ 26: "Wer Einhufer halten will, hat dies beim Veterinäramt und der Tierseuchenkasse (vorher!) **anzuzeigen**" (**Tierhalter!**)

§ 44 ff. regelt Kennzeichnung, Equidenpass, Übernahme, Anzeige bei Kennzeichnung

#### Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung

Verordnung verpflichtet den Betrieb (= Halter) von lebensmittelliefernden Tieren über Erwerb und Verbleib der apothekenpflichtigen und verschreibungspflichtigen Arzneimittel **Nachweise** zu führen und jede Arzneimittelverordnung in ein **Bestandsbuch** einzutragen

### Wohin mit dem Pass?

Der Pass muss **stets beim Pferd** sein, d.h. a) Pass im Stall deponieren und b) bei Turnieren, Wanderritten, Zuchtschauen, zum Tierarzt etc. immer mitführen.

### Wie bekomme ich den Pass?

Wenden Sie sich an Ihr Veterinäramt. Hier erhalten Sie die nötigen Informationen.

### Voraussetzungen für den Pass?

- Meldung des Halters bei der Tierseuchenkasse (s.o.)
- Aufnahme des Pferdes (chippen, Abzeichendiagramm) durch Beauftragen des Zuchtverbandes oder Tierarzt.
- Festlegung durch Tiereigentümer, ob Schlachtpferd oder nicht Schlachtpferd (Konsequenzen bedenken!)

### Änderung des Eigentümers (nicht Halterwechsel)

Schriftliche Mitteilung unter Angabe der Registriernummer des Pferdehalters an die Pass ausgebende Stelle. Einsenden des Passes an die Pass ausgebende Stelle zur Aktualisierung der Daten.

### Rückgabe des Passes bei Tod, Schlachtung oder Diebstahl des Equiden

Pass muss innerhalb von 30 Tagen an die Pass ausgebende Stelle zurück geschickt werden

### Verlust des Passes

Identität des Equiden zweifelsfrei: Duplikat des alten Passes, ansonsten Ersatz-Equidenpass Status ist in beiden Fällen immer „nicht zur Schlachtung bestimmt“